

und trat allmählig auch in der Benennung Metropolit hervor. Als aber der Name Metropolen vom vierten Jahrhundert an auch auf Kirchen zweiten Ranges, mit Rücksicht auf die von ihnen wieder ausgegangenen Tochterkirchen, übertragen wurde, da mußten begreiflich die ältesten und eigentlichen Stammkirchen und deren Vorsteher eine Stufe höher rücken, so daß letztere als Metropolit ersten Ranges erschienen, und diese Auszeichnung sich in der Benennung Primas, Erarch u. aussprach. In dieser Bedeutung, synonym mit ἑκαρχος, wurde der Metropolit von Alexandrien häufig auch ἀρχιεπίσκοπος genannt; seit der Ausbildung der großen Patriarchate ward aber dieser Name im Orient auch anderen Bischöfen größerer Städte (den sog. Provinzialerarchen) gegeben, welche jedoch dem Range nach sich von den Metropolitentum wesentlich nicht unterschieden. Im Abendlande aber ging der Name Erzbischof, wiewohl erst seit dem neunten Jahrhundert, regelmäßig an alle Metropolitentum über und erhielt sich hier fortwährend im Gebrauch. Doch kann es noch immer Erzbischof geben, welche keine Metropolitentum sind, so z. B. die Erzbischof von Amalfi, Lucca, Urbino, der armenische Erzbischof in Lemberg.

II. Die Rechte eines Erzbischofs waren 1. in früherer Zeit theils solche, die er für sich allein, theils solche, die er nur mit der Provinzialsynode ausüben konnte. Zu den Rechten der erstern Art (*jura propria s. reservata*) gehörten das Recht, Provinzialconcilien zu berufen, auf denselben den Vorsitz zu führen, die Berathungsgegenstände zu proponiren und die gefaßten Beschlüsse zu promulgiren (Capp. Martini Bracar. c. a. 572, c. 18; Conc. Nicaen. II, a. 787, c. 6), über seine Suffraganbischöfe die Obergewalt zu führen, Beschwerden gegen dieselben anzunehmen und in erster Instanz zu entscheiden (Conc. Tolet. III, a. 589, c. 20; c. 5, X De appell. 2, 28), sowie als Appellationsinstanz über die an den bischöflichen Gerichten verhandelten Streitfachen zu erkennen (c. 8, X De off. jud. ord. 1, 31), die Negligenzen der Bischöfe in ihren Amtshandlungen zu suppliren, insbesondere die von denselben uncanonisch oder nicht rechtzeitig verliehenen Kirchenämter *jura devolutionis* zu besetzen (Conc. Nicaen. II, a. 787, c. 11; c. 5, X De suppl. neglig. praelat. 1, 10), endlich die nominirten oder erwählten Bischöfe ihrer Provinz zu bestätigen, zu consecriren und ihnen den Subjectionen oder canonischen Obedienz abzunehmen (c. 11. 20. 32, X De elect. 1, 6; c. 13, X De M. et O. 1, 33). Unter diejenigen Rechte aber, welche der Erzbischof nur mit Beziehung und unter Mitwirkung der Provinzialsynode ausüben durfte (*jura communia*), gehörte die Befugniß, Ablässe für die ganze Provinz zu ertheilen (c. 15, X De poenit. et remiss. 5, 38), seine Suffraganbischöfe zu visitiren (c. 14. 22, X De censib. 3, 39), über die ihm untergeordneten Bischöfe die Strafgerichtsbarkeit (c. 29, X De praeb. 3, 5), vorbehaltlich des Recurses an

den Papst, und bei Amtsentsetzungen unter Vorbehalt der Bestätigung des Urtheils durch denselben auszuüben. Da aber seit dem 17. Jahrhundert die Provinzialconcilien allmählig ganz außer Uebung kamen, so erscheinen dadurch auch diese Rechte der Erzbischofe, sofern sie die Mitwirkung der Synode erfordern, als ruhend. Von denjenigen Rechten aber, welche dieselben einst ohne Zuziehung der Provinzialbischöfe ausüben konnten, sind die meisten allmählig an den Papst übergegangen (s. Reservatrechte des Papstes).

2. Gegenwärtig sind die Rechte eines Erzbischofs a. in Bezug auf Jurisdiction bedeutend beschränkt. Es ist ihm nämlich nur das Recht verblieben, in denjenigen Gegenständen, welche noch jetzt zur Competenz der bischöflichen Vicariate und Consistorien gehören und von diesen in erster Instanz verhandelt werden, als Appellationsinstanz zu erkennen; ferner, den Vollzug der tribenitischen Vorschriften bezüglich der Einrichtung der Diöcesanseminaren und der Residenzpflicht seiner Suffraganbischöfe zu überwachen, die Fahrlässigen zu erinnern und im Falle beharrlicher Remittenz dem Papste anzuzeigen; dergleichen bei Erledigung eines bischöflichen Stuhles seiner Provinz, wenn etwa das Capitel nicht rechtzeitig einen Capitularvicar und bischöflichen Deconomen bestellen sollte, vermöge des Devolutionsrechtes das Geeignete zu verfügen (Conc. Trid. Sess. VI, c. 1; XXIII, c. 18; XXIV, c. 16 De reform.). Ein eigentliches Strafrecht gegen seine Suffragane übt der Erzbischof jetzt nicht mehr, insofern er nämlich selbst zur Cognition geringerer Vergehen, welche auch nicht die Strafe der Absetzung nach sich zögen, die Provinzialsynode zuziehen mußte. In neuester Zeit haben zwar die an der obertheinischen Kirchenprovinz beteiligten Staatsregierungen Deutschlands den erzbischoflichen Wirkungskreis auf der Grundlage der ältern Disciplin wieder herzustellen versucht (Obershein. Kirchenpragmat. v. J. 1818, Art. 8, § 13; Beilage zum Protokoll v. 30. April 1818, § 57); der päpstliche Stuhl aber hat in Anbetracht der Abhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt in den betreffenden Ländern und in Voraussicht der Gefahren, die unter den bestehenden Verhältnissen eine ausgebehntere Macht des Erzbischofs einer einzelnen Landeskirche für die Einheit der Gesamtkirche herbeiführen mußte, die gemachten Propositionen abgelehnt (Pius' VII. Note vom 10. August 1819, Nr. 41; Leo's XII. Bulle Ad Domin. greg. custod. 1827 n. 6). Seitdem die Patriarchen und Primaten aufgehört haben, lebendige Mittelglieder zwischen dem Papste und den Metropolitentum zu bilden, schließen sich letztere in der Ordnung der primitiven Kirchenprälaten unmittelbar an den Papst an. — Im Hinblick auf den hohen Rang, den somit die Erzbischofe in der Kette der kirchlichen Hierarchie einnehmen, genießen dieselben b. außer den bischöflichen Privilegien noch besondere, theils kirchliche, theils politische Ehrenrechte. Zu den kirch-